



Markenrechtsvereinbarung

zwischen

SMI Standard Motor Interface e.V.

mit Sitz in Konstanz, Deutschland,

mit Geschäftsstelle und Korrespondenzadresse:

SMI Standard Motor Interface e.V., Geschäftsstelle, Am Hoerenbroich 19, 47906 Kempen

und

(Firmenname)

als Vereinsmitglied

Rev. 1.0/20. August 2014

1	Rechte an der SMI-Schnittstelle	2
2	Nutzungsrechte	2
3	Registrierung	2
4	Konformität	2
5	Kennzeichnung	3
6	Dokumentation	3
7	Information und Weiterentwicklung	3
8	Haftung	3
9	Markenrechtsgebühr	3
10	Geheimhaltung	4
11	Entzug von Nutzungsrechten	4
12	Vertragsauflösung	4
13	Wirkung der Vertragsauflösung	5
14	Salvatorische Klausel	5
15	Ergänzendes Recht und Gerichtsstand	5

1 Rechte an der SMI-Schnittstelle

Der Verein SMI Standard Motor Interface e. V. ist Eigentümer aller Rechte an der Dokumentation der SMI-Schnittstelle, an den Arbeitsergebnissen des SMI Standard Motor Interface e.V. und an der Handelsmarke SMI. Der SMI Standard Motor Interface e.V. führt eine Liste der Dokumente und Arbeitsergebnisse.

Das Vereinsmitglied anerkennt ausdrücklich die Rechte des SMI Standard Motor Interface e.V. an der Dokumentation der SMI-Schnittstelle, an den Arbeitsergebnissen des SMI Standard Motor Interface e.V. und an der Handelsmarke SMI. Das Vereinsmitglied verpflichtet sich, keine SMI-kompatiblen Produkte ohne eigenes Nutzungsrecht an der Schnittstelle in Verkehr zu bringen.

2 Nutzungsrechte

Der SMI Standard Motor Interface e.V. räumt dem Vereinsmitglied Nutzungsrechte an der SMI-Schnittstelle ein. Die Nutzungsrechte gelten nur für jene Produkte, die vom SMI Standard Motor Interface e.V. als zertifizierte Produkte registriert sind.

Nutzungsrechte können nur an Mitglieder der Kategorie A im SMI Standard Motor Interface e.V. erteilt werden.

Die Nutzungsrechte berechtigen und verpflichten das Vereinsmitglied,

1. bei den registrierten Produkten die SMI-Schnittstelle weltweit zu verwenden, namentlich diese Produkte mit der SMI-Schnittstelle herzustellen und solche Produkte zu veräußern;
2. die registrierten Produkte entsprechend dem SMI-Markenmanual zu kennzeichnen.

Das Vereinsmitglied ist indessen nicht befugt,

1. das Nutzungsrecht auf einen Dritten zu übertragen;
2. die SMI-Schnittstelle oder die Kennzeichnung für ein anderes als ein registriertes Produkt zu verwenden;
3. die SMI-Schnittstelle selbständig weiter zu entwickeln, namentlich zu erweitern oder abzuändern;
4. das Konzept der SMI-Schnittstelle zur Schaffung einer neuen Schnittstelle zu verwenden.

Hat ein Vereinsmitglied ein registriertes Produkt berechtigterweise mit einer Schnittstelle SMI und der entsprechenden Kennzeichnung in Verkehr gebracht, so darf dieses Produkt weltweit weiter veräußert oder sonstwie verbreitet werden.

3 Registrierung

Will das Vereinsmitglied ein Produkt registrieren lassen, muss es eine Zertifizierung gemäss den Zertifizierungs- und Registrierungsrichtlinien des SMI Standard Motor Interface e.V. durchführen und das Produkt zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei der SMI-Geschäftsstelle anmelden.

Erfüllt das angemeldete Produkt die technischen Voraussetzungen, stellt die SMI-Geschäftsstelle dem Vereinsmitglied ein Zertifikat aus.

Erfüllt das Vereinsmitglied mit dem angemeldeten Produkt auch alle übrigen Voraussetzungen (z. B. die Bezahlung der Gebühr), registriert die SMI-Geschäftsstelle das Produkt unter einer gemeinsam bestimmten Bezeichnung und Handelsmarke.

Die SMI-Geschäftsstelle nimmt das Vereinsmitglied mit Firma und Sitz und die registrierten Produkte mit ihrer Bezeichnung und Handelsmarke in die entsprechenden Verzeichnisse auf. Diese Verzeichnisse werden im Internet veröffentlicht.

4 Konformität

Das Vereinsmitglied bringt nur Produkte mit der SMI-Schnittstelle in Verkehr, welche den für die Registrierung eingereichten und genehmigten Unterlagen entsprechen.

Das Vereinsmitglied bietet Gewähr und stellt sicher, dass die SMI-Schnittstelle alle technischen Anforderungen enthält, die zur Sicherstellung der Operabilität zwischen kompatiblen Produkten notwendig ist. Wünscht es am Produkt Änderungen vorzunehmen, welche die Interoperabilität berühren könnten, hat es die Modifikation rechtzeitig der SMI-Geschäftsstelle zur Prüfung und Nachzertifizierung vorzulegen. Die Gebühr für eine Nachzertifizierung ist abhängig vom Aufwand und kann max. der Gebühr einer Zertifizierung entsprechen.



5 Kennzeichnung

Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, auf allen registrierten Produkten mit einer SMI-Schnittstelle die SMI-Marke anzubringen. Für die Verwendung der SMI-Marke ist das "Markenmanual" einzuhalten.

Das Vereinsmitglied wird in angemessener Weise (z.B. in Werbeunterlagen) darauf hinweisen, welche seiner Produkte eine SMI-Schnittstelle enthalten.

6 Dokumentation

Das Vereinsmitglied hat Zugang zur aktuellen Dokumentation der SMI-Schnittstelle und zu den Arbeitsergebnissen des SMI Standard Motor Interface e.V. Der Zugang zu Arbeitsergebnissen der Arbeitsgruppen ist den Mitgliedern der jeweiligen Arbeitsgruppen vorbehalten.

7 Information und Weiterentwicklung

Das Vereinsmitglied erhält regelmässig Informationen über den Kreis der Vereinsmitglieder mit Markenrechtsvereinbarungen und die registrierten Produkte.

Das Vereinsmitglied wird auf Wunsch in die Weiterentwicklung der Schnittstelle miteinbezogen, z.B. durch besonderen Informationsaustausch oder Mitwirkung in einer technischen Arbeitsgruppe.

8 Haftung

Der SMI Standard Motor Interface e.V. haftet nicht dafür, dass der Inhalt der SMI-Dokumentation und die Arbeitsergebnisse keine Schutzrechte Dritter verletzt.

Durch die Registrierung und Einräumung von Nutzungsrechten übernimmt der SMI Standard Motor Interface e.V. keine Gewähr für die Funktionalität und Sicherheit sowie verdeckte Mängel der Produkte oder deren wirtschaftliche Verwertbarkeit. Das Vereinsmitglied verzichtet namentlich darauf, den SMI Standard Motor Interface e.V. für Folgen von Funktions- oder Sicherheitsmängeln oder für entgangenen Nutzen in Anspruch zu nehmen.

Andererseits wird das Vereinsmitglied den SMI Standard Motor Interface e.V. schadlos halten, wenn dieser von Dritten wegen Funktions- oder Sicherheitsmängeln oder aus andern Gründen belangt wird. Der SMI Standard Motor Interface e.V. macht dem Vereinsmitglied von solchen Ansprüchen Dritter unmittelbar nach Bekanntwerden Anzeige. Regressforderungen verjähren zwei Jahre nach dem Tag, an dem der SMI Standard Motor Interface e.V. Kenntnis vom Anspruch hat, soweit das Gesetz nicht eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

9 Markenrechtsgebühr

Das Vereinsmitglied bezahlt eine einmalige Markenrechtsgebühr.

Zudem bezahlt das Vereinsmitglied pro registriertem Produkt eine einmalige Zertifizierungsgebühr sowie eine jährliche Registrierungsgebühr.

Der SMI Standard Motor Interface e.V. erlässt eine Beitrags- und Gebührenordnung.

Sind Gebühren von den Angaben des Vereinsmitglieds abhängig, kann der SMI Standard Motor Interface e.V. eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des Vereinsmitglieds verlangen.

Gebührenänderungen sind spätestens sechzig Tage zuvor anzukündigen. Das Vereinsmitglied kann innerhalb dreissig Tagen seit Kenntnisnahme der Änderung widersprechen, wenn es gleichzeitig die Auflösung der Markenrechtsvereinbarung auf den nächsten ordentlichen Kündigungstermin erklärt.



10 Geheimhaltung

Der SMI Standard Motor Interface e.V. verpflichtet sich, vom Vereinsmitglied erhaltene vertrauliche Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugang Dritter auf diese Informationen zu verhindern.

Unter Informationen im Sinne dieser Vereinbarung wird sämtliches Wissen verstanden, das in mündlicher, schriftlicher, in visuell oder maschinell lesbarer oder gegenständlicher Form auf kommerziellem oder technischem Gebiet zugänglich gemacht wird.

Durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich die SMI-Geschäftsstelle in entsprechender Form zur Geheimhaltung gegenüber dem Vereinsmitglied. Die SMI-Geschäftsstelle verpflichtet sich darüber hinaus, solche vertraulichen Informationen, die ausschliesslich die Geschäftsstelle vom Vereinsmitglied erhält, den Mitgliedern des SMI Standard Motor Interface e.V. nicht zugänglich zu machen.

Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung des SMI Standard Motor Interface e.V. und der SMI-Geschäftsstelle gilt nicht für Informationen die:

- der Geschäftsstelle im Zeitpunkt der Mitteilung bereits rechtmäßig bekannt sind;
- der Öffentlichkeit im Zeitpunkt der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich sind;
- der Öffentlichkeit nach dem Zeitpunkt der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich werden, ohne dass die Geschäftsstelle hierfür verantwortlich ist;
- der Geschäftsstelle von Dritten rechtmäßig zugänglich gemacht werden.

-

Wer sich auf einen der vorgenannten Ausnahmetatbestände beruft, ist für diesen beweispflichtig.

Das Vereinsmitglied verpflichtet sich gegenüber dem SMI Standard Motor Interface e.V. und der SMI-Geschäftsstelle seinerseits ebenfalls zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen, die es im Zusammenhang mit der SMI-Schnittstelle erhält. Unter die Geheimhaltungspflicht fallen insbesondere die technische Dokumentation der SMI-Schnittstelle und die Arbeitsergebnisse des SMI Standard Motor Interface e.V. Das Vereinsmitglied verpflichtet sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern.

Die vorstehend genannten Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht gelten für das Vereinsmitglied entsprechend.

Die Weitergabe der SMI-Spezifikation, auch nur in Teilen, an Dritte ist nur zum Zwecke der Entwicklung beim oder für das Vereinsmitglied und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Verein erlaubt. Das Vereinsmitglied schließt für diesen Fall mit dem Dritten eine entsprechende Geheimhaltungs- und Verwendungsbeschränkungsvereinbarung ab und trägt die Verantwortung für deren Einhaltung. Das Vereinsmitglied legt diese auf Verlangen dem Verein offen.

11 Entzug von Nutzungsrechten

Der SMI Standard Motor Interface e.V. kann dem Vereinsmitglied für ein registriertes Produkt die Nutzungsrechte entziehen, wenn es bei der Registrierung unrichtige Angaben machte oder wenn das Produkt nachträglich den eingereichten Unterlagen nicht mehr entspricht.

Der SMI Standard Motor Interface e.V. kann dem Vereinsmitglied zudem für ein registriertes Produkt die Nutzungsrechte mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jederzeit entziehen, wenn es andere vertragliche Verpflichtungen für dieses Produkt nicht einhält oder das Produkt Qualitätsmängel aufweist.

Der Entzug ist nur möglich, wenn das Vereinsmitglied den Mangel nicht rechtzeitig behob, nachdem ihm der SMI Standard Motor Interface e.V. schriftlich unter Ansetzung einer angemessenen Frist von wenigstens drei Monaten dazu aufgefordert hatte.

12 Vertragsauflösung

Der SMI Standard Motor Interface e.V. kann diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Monats auflösen, wenn das Vereinsmitglied nachweislich und trotz schriftlicher Mahnung vertragliche Pflichten nicht einhält.



Der SMI Standard Motor Interface e.V. kann diese Vereinbarung ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jederzeit auflösen.

Das Vereinsmitglied kann diese Vereinbarung ohne Angabe eines Grundes mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres auflösen.

Mit einem Austritt aus dem Verein SMI Standard Motor Interface e.V. wird diese Vereinbarung ohne Kündigung aufgelöst.

13 Wirkung der Vertragsauflösung

Mit Auflösung der Vereinbarung verliert das Vereinsmitglied jegliches Nutzungsrecht an der SMI-Schnittstelle und der SMI-Marke.

Für zertifizierte und registrierte Geräte mit SMI-Schnittstelle, die aus Lieferverpflichtungen resultieren, die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Vertragsauflösung bereits aufgrund von Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen mit Kunden (z.B. Ersatzteilgarantien) bestanden, behält das Vereinsmitglied jedoch Nutzungsrechte für die Dauer von 6 Jahren ab Auflösung der Vereinbarung zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten.

Die Geheimhaltung vertraulicher Informationen gilt auch nach einer Auflösung der Vereinbarung weiter.

14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

15 Ergänzendes Recht und Gerichtsstand

Dieses Rechtsverhältnis untersteht deutschem Recht.

Gerichtsstand ist Stuttgart. Der SMI Standard Motor Interface e.V. darf jedoch das Vereinsmitglied auch an seinem Sitz ins Recht fassen.

SMI Standard Motor Interface e.V.

Vereinsmitglied

Ort und Datum:

Ort und Datum:

